

Name der Gesellschaft  
Mülheimer Dampfschleppschiffahrts=Gesellschaft.

会社名  
ミュルハイム蒸気曳航会社

認可年月日  
1853.06.06.

業種  
汽船

掲載文献等  
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1853, SS.341-354.

ファイル名  
18530606MDSSG\_ALL.PDF

# A m t s b l a t t

d e r

## R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f.

**Nr. 37. Düsseldorf, Dienstag den 5. Juli 1853.**

Nr. 851.) Die Genehmigung einer Aktien-Gesellschaft, unter der Firma: Mülheimer Dampf-Schlepp-Schiffahrts-Gesellschaft betr.

Nachstehender, wörtlich also lautender Allerhöchster Erlaß:

„Auf Ihren Bericht vom 22. Mai d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft zu Mülheim an der Ruhr unter der Firma: „Mülheimer Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft,“ indem Ich zugleich das beigeflossene, am 11. April d. J. notariell vollzogene Statut dieser Gesellschaft bestätige. — Dasselbe ist im Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf bekannt zu machen.

Sanssouci, den 6. Juni 1853.

(gez.)

**Friedrich Wilhelm.**

(gegegez.)

von der Seydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.“  
dessen Original an das Geheime Staats-Archiv abgegeben worden, wird hierdurch für die Mülheimer Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft in beglaubigter Form ausgefertigt.

Berlin, den 16. Juni 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

In Vertretung:

von Pommer - Esche.

Bestätigungs-Urkunde

für die Mülheimer Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft.

Verhandelt zu Mülheim an der Ruhr am elften April Achtzehnhundert drei und fünfzig.  
Vor dem Königlich Preussischen Justiz-Rath und für den Bezirk des Königl. Appellations-Gerichts zu Hamm angestellten Notar Heinrich Berkenkamp wohnhaft zu Mülheim an der Ruhr und den beiden zugezogenen dem Notar persönlich bekannten Instruments-Zeugen: dem Gastwirthe Herrn Heinrich Strathmann und dem Buchhalter Herrn Gottfried Hulan, beide hier wohnhaft, denen sämmtlich, wie hierdurch versichert wird, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche sie nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom elften Juli Achtzehnhundert fünf und vierzig von der Theilnahme an der nachstehenden Verhandlung ausschließen, erschienen heute von Person bekannt und die Dispositionsfähigkeit versichernd:

A. der Kaufmann Herr Hermann Krabb,

B. der Kaufmann Herr Wilhelm Goslich,

C. der Bürgermeister Herr Wilhelm Dechelhaeuser,

D. der Apotheker Herr Leopold Klönne,

- E.** der Kaufmann Herr Johann Beder als Theilhaber und Disponent der Handlung unter der Firma Friedrich Beder hieselbst
- F.** der Kaufmann Herr Johann Wilhelm Beckmann,
- G.** der Kaufmann Herr Wilhelm Beder,
- H.** der Kaufmann Herr Eduard Städter,
- I.** der Rentant Herr Gustav Adolph Schmidt,
- K.** der Doctor Herr Carl von den Steinen,
- L.** der Kaufmann Herr Mathias Schmitz als Theilhaber und Disponent der Handlung unter der Firma Gerhard Schmitz Söhne hieselbst,
- M.** der Maler Herr Charles Louis Jacobi,
- N.** der Haupt-Agent Herr Gustav Hanau,
- O.** der Polizei-Commissar Herr Heinrich Bilden,
- P.** der Kaufmann Herr Ferdinand Stein,
- Q.** der Bürgermeister Herr Christian Weüste,
- R.** der Kaufmann Herr Hermann Rosorius,
- S.** der Frachtschiffer Herr Gerhard von Eiden,
- T.** der Rentner Herr Hermann Scholl,
- U.** der Kaufmann Herr Heinrich Mellinghoff,
- V.** der Segelmacher Herr Bierich Mellinghoff,
- W.** der Kaufmann Herr Maximilian Troost, für sich und seinen Bruder den Kaufmann Herrn Albrecht Troost kraft vorgelegter notarieller Vollmacht desselben vom zwanzigsten October Achtzehnhundert ein und fünfzig,
- WW.** der Kaufmann Herr Friedrich Guldenberg,
- X.** der Kaufmann Herr Peter Gottfried Keller,
- Y.** der Kaufmann Herr Johann Dörtelmann,
- Z.** der Kaufmann Herr Alexander Engels,
- AA.** der Segelmacher Herr Carl Heinrich Mellinghoff,
- BB.** der Rechts-Anwalt Herr Friedrich Ag, sämtlich hier wohnhaft,
- CC.** der Kaufmann Herr Theodor Schmäckenberg,
- DD.** der Kaufmann Herr Adolph Wilhelm Vogt, beide von hier, und:
- EE.** der Gutsbesitzer Herr Hermann Feldmann von Broich.

Dieselben und zwar Herr Hermann Krabb als notorischer Theilhaber und Disponent der hieselbst unter der Firma Mathias Krabb und unter der Firma Gebrüder Krabb bestehenden Handlungen, ferner Herr Kaufmann Heinrich Mellinghoff zugleich für seinen Schwager den Kaufmann Herrn Gerhard Heinrich Mühlenbeck hieselbst, kraft der vorgelegten notariellen Vollmacht desselben vom acht und zwanzigsten August Achtzehnhundert drei und vierzig, erklärten freiwillig zum notariellen Protocolle, daß hieselbst eine Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft begründet und errichtet werden solle, deren nach dem Rescripte der hohen königlichen Regierung zu Düsseldorf vom zweiten dieses Monats berichtiges Statut sie jenem Rescripte gemäß zum öffentlichen Glauben zu vollziehen sich bereit erklärten. Das demgemäß festgestellte Statut laute nämlich wörtlich wie folgt:

Statut  
der  
Mülheimer Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft.

~~~~~  
Firma und Sitz der Gesellschaft.

§. Eins. Auf der Grundlage des Gesetzes vom neunten November Achtzehnhundert drei und vierzig wird eine Actiengesellschaft errichtet, unter der Firma:  
"Mülheimer Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft"  
und mit dem Domizil Mülheim an der Ruhr.

Zweck der Gesellschaft.

§. Zwei. Der Zweck der Gesellschaft ist, Dampfschiffe zu erwerben und dieselben zum Schleppen von Güterschiffen, vornehmlich von Kohlenschiffen, sowie zur Beladung mit Frachtgütern, auf dem Rheine und den mit ihm zusammenhängenden Gewässern zu benutzen.

Gesellschafts-Capital.

§. Drei. Das Gesellschafts-Capital ist auf die Summe von Dreihunderttausend Thalern bestimmt und zerfällt in Dreitausend Actien zu Hundert Thalern.

Die Gesellschaft beginnt ihre Wirksamkeit so bald der Königlichen Regierung zu Düsseldorf glaubhaft nachgewiesen ist, daß Einhundertfünfzigtausend Thaler gezeichnet und hierbon zwanzig Prozent eingezahlt sind, die Regierung auch in ihrem Amts-Blatt, daß dieses geschehen, bekannt gemacht haben wird.

Ausfertigung der Actien.

§. Vier. Die auf den Namen des Inhabers ausgestellten Actien werden nach dem Schema Anlage A ausgefertigt und von dem Präsidenten und zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes (§. Achtehn) sowie von dem Director (§. Zwei und zwanzig) unterzeichnet.

Uebertragung von Actien.

§. Fünf. Eine Uebertragung von Actien erfolgt, wenn sowohl der Cedent als der Cessionar bei dem Verwaltungsrathe schriftlich darauf antragen. Derselbe bewirkt alsdann die Umschreibung im Actienbuche der Gesellschaft, während der Cedent die Cession auf der Rückseite des Actien-Documentes, beziehungsweise der Interims-Quittung, vermerkt.

Dabei ist es in dem, §. Dreizehn des Gesetzes vom neunten November Achtzehnhundert drei und vierzig vorgesehenen, Falle dem Ermessen des Verwaltungsrathes anheim gegeben, ob er den Cedenten von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes befreien will oder nicht.

Einzahlung der gezeichneten Beträge.

§. Sechs. Die Einzahlung der Actien erfolgt auf Aufforderung des Verwaltungsrathes in Raten von höchstens Zwanzig Prozent. Diese Aufforderung wird vierzehn Tage vor dem Termine der Einzahlung einmal in jedes der im §. Vier und zwanzig benannten öffentlichen Blätter eingerückt. In der Aufforderung werden die Häuser namhaft gemacht, welche die Einzahlungen anzunehmen befugt sind.

Ueber die Theilzahlungen werden Interimsquittungen ertheilt und nach bewirkter voller Ein-

zahlung, gegen Rückgabe derselben, die Actien-Documente ausgeliefert. Die Interimsquittungen sind von dem Präsidenten und zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu unterzeichnen.

**Verfahren gegen Actionäre, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.**

§. Sieben. Ein jeder Actionär, der seinen durch gegenwärtiges Statut und durch das Gesetz vom neunten November Achtzehnhundert drei und vierzig überhaupt ihm auferlegten Zahlungs-Verpflichtungen nicht binnen der gesetzten Frist nachkommt, hat eine Conventionalstrafe von Ein Zehntel des ausgeschriebenen Betrages verwirkt und kann nach Ermessen des Verwaltungsrathes sofort eingeklagt werden. Bleib bei der zweiten oder bei folgenden Theilzahlungen der säumige Actionär über sechs Monate im Verzug und blieb auch eine wiederholte öffentliche Aufforderung erfolglos, so hat der Verwaltungsrath die Befugniß, unter Verzicht auf die rückständigen Einzahlungen, die Ansprüche des Actionärs für erloschen und die eingezahlten Summen als der Gesellschafts-Casse verfallen zu erklären, auch unter öffentlicher Bekanntmachung neue Zeichnungen von gleichem Betrage zuzulassen.

**Ermittelung und Verwendbung der Einnahme-Ueberschüsse.**

§. Acht. In den ersten drei Monaten jedes Jahres wird auf Grund eines aufzustellenden Inventars der Vermögensstand der Gesellschaft festgestellt und die Bilanz des Vorjahres gezogen. Der Einnahme-Ueberschuß wird hierbei in der Art ermittelt, daß die laufenden Ausgaben für Verwaltung, Betrieb und Unterhaltung von den aus dem laufenden Geschäftsbetrieb resultirenden Einnahmen in Abzug gebracht werden. Dieser Einnahme-Ueberschuß kommt in folgender Reihenfolge successive zur Verwendbung:

Erstens. Jedesmal wird ein mindestens sechs Prozent des eingezahlten Actien-capitalis gleichkommender Betrag zur Bildung eines getrennt zu verwaltenden Verschleiß- und Reservefonds zurückgelegt. Sobald die hierdurch angesammelte Summe ein Drittel des eingezahlten Actien-capitalis erreicht hat, kann jedoch die General-Versammlung die Zuschüsse zu diesem Fond verringern oder ganz sistiren. Diese Sistirung muß erfolgen, sobald der Reservefond zwei Fünftel des eingezahlten Capitals erreicht hat.

Zweitens. Der Ueberschuß wird nach Abzug der, nach §. Ein und zwanzig festgesetzten Remuneration des Verwaltungsrathes, den Bestimmungen der nächsten ordentlichen General-Versammlung gemäß, als Dividende unter die Actionäre vertheilt.

**Dividende.**

§. Neun. Die Erhebung der Dividende erfolgt gegen Rückgabe des nach dem Schema Anlage B ausgefertigten, von dem Präsidenten und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes und dem Director, den Beschlüssen der Generalversammlung gemäß, ausgefertigten und jedem Actionär durch recommandirte Briefe zugestellten Hebescheins. Diese Dividenden sollen nicht bloß an der Cassé in Mülheim an der Ruhr, sondern auch bei den im Hebeschein namhaft zu machenden Bankhäusern zahlbar gestellt werden. Dividendenbeträge, welche nicht binnen vier Jahren erhoben werden, verfallen der Gesellschaft.

**Ordentliche General-Versammlung.**

§. Zehn. Eine ordentliche General-Versammlung der Actionäre findet alljährlich am ersten Mittwoch des Monats Mai in Mülheim an der Ruhr statt.

Die Einladung erfolgt vierzehn Tage vorher durch den Präsidenten des Verwaltungsrathes und zwar durch die im §. vier und zwanzig bezeichneten Blätter.

### Außergewöhnliche General-Versammlungen.

§. Elf. Der Präsident des Verwaltungsrathes ist befugt, zu jeder Zeit außerordentliche Generalversammlungen zu berufen; er ist hierzu verpflichtet, sobald entweder vier Mitglieder des Verwaltungsrathes oder die Besitzer von einem Sechstheil der emittirten Actien darauf antragen.

Die Einladungen erfolgen in gleicher Weise wie zu den ordentlichen Generalversammlungen; jedoch muß in der öffentlichen Bekanntmachung auch der specielle Zweck der Zusammenkunft mitgetheilt werden.

### Anträge auf Abänderung der Statuten.

§. Zwölf. Anträge auf Abänderung der Statuten, die von Actionären ausgehen, müssen mindestens drei Wochen vor einer Generalversammlung dem Verwaltungsrathe mitgetheilt werden.

Des Inhaltes solcher Anträge, sie mögen von einem Actionär oder vom Verwaltungsrathe ausgehen, ist in der zu veröffentlichenden Einladung zur Generalversammlung speciell zu erwähnen.

### Berechtigung zur Theilnahme an den Generalversammlungen.

§. Dreizehn. Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind bloß solche Actionäre berechtigt, deren Namen mindestens drei Monate vorher in dem Actienbuche der Gesellschaft eingetragen worden sind. Für die erste Generalversammlung wird dieser Termin auf vierzehn Tage herabgesetzt.

Jeder abwesende Actionär kann durch eine Vollmacht, die vor der Versammlung dem Verwaltungsrathe einzureichen ist, sein Stimmrecht auf einen andern Actionär übertragen. Uebertragungen eines Theils der Stimmen sind unstatthaft.

Procuratráger einer Handlung können für ihre Vollmachtgeber, Ehemänner für ihre Frauen und Vormünder für ihre Mündel stimmen, auch wenn sie nicht selbst Actieninhaber sind.

### Stimmrecht der Actionäre.

§. Vierzehn. Für eine Betheiligung bis zu hundert Actien geben je fünf Actien eine Stimme; darüber hinaus zählen je zehn Actien für eine Stimme. Jedoch soll Niemand auf Grund eigenen Actienbesizes und erhaltener Vollmachten im Ganzen mehr als dreißig Stimmen in seiner Person vereinigen können.

### Beschlußfassungen der Generalversammlung.

§. Fünfzehn. Die in der Generalversammlung zu fassenden Beschlüsse und vorzunehmenden Wahlen erfolgen in der Regel nach absoluter Majorität der vertretenen Stimmen. Handelt es sich jedoch um Abänderungen oder Zusätze zu den Statuten, so ist zur Beschlußfassung eine Mehrheit von drei Viertheilen der vertretenen Stimmen erforderlich. Hinsichtlich der Beschlüsse wegen eventueller Auflösung der Gesellschaft bestimmt §. drei und zwanzig das Nähere.

Die Protocolle der Generalversammlungen müssen notariell oder gerichtlich aufgenommen werden.

### Wahl des Vorsitzenden der Generalversammlung.

§. Sechzehn. Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes eröffnet die Generalversammlungen, indem er durch Stimmzettel die Wahl eines Präsidenten vornehmen läßt, welcher demnächst den Protocollführer und die Scrutatoren bezeichnet, die Tagesordnung festsetzt und die Verhandlungen leitet.

### Geschäfte und Befugnisse der Generalversammlung.

§ Siebenzehn. Die Generalversammlung hat außer der Beschlussfassung über Statut-änderungen, folgende Befugnisse:

Erstens. Sie wählt nach § Achtzehn die Mitglieder des geschäftsleitenden Verwaltungsrathes.

Zweitens. Es bedarf ihrer Zustimmung:

- a. zum Ankauf und Verkauf von Dampfschleppschiffen,
- b. zum Ankauf und Verkauf von Immobilien, deren Tagwerth den Betrag von Zehntausend Thaler übersteigt,
- c. zur Herausgabe der im Verschleiß- und Reservefond angesammelten Summen,
- d. zur Contrahirung von Anlehen,
- e. zur Emittirung neuer Actien.

Drittens. Die jährliche ordentliche Generalversammlung wählt eine Commission von drei Mitgliedern, welche die vom Verwaltungsrathe aufzustellende Rechnung (Bilanz) des laufenden Jahres und den Rechenschaftsbericht zu prüfen und der folgenden ordentlichen Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten hat. Nach Erledigung etwaiger Bedenken ertheilt die Versammlung die Decharge.

Viertens. Sie verfügt nach § acht über die Einnahme-Ueberschüsse.

Fünftens. Sie beschließt endlich über alle Fragen, die der Verwaltungsrath ihrer Entscheidung anheimgiebt.

### Verwaltungsrath.

§ Achtzehn. Die Gesellschaft wird durch einen von der Generalversammlung gewählten Verwaltungsrath vertreten, dem die Geschäftsleitung in so weit zusteht, als sie nicht nach § Siebenzehn der Generalversammlung selbst vorbehalten ist, und der überhaupt alle in den §§ Neunzehn bis fünf und zwanzig des Gesetzes vom neunten November Achtzehnhundert drei und vierzig angeführten Rechte und Pflichten ausübt.

Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes beträgt sieben, wovon mindestens vier Mitglieder in Mülheim an der Ruhr wohnen müssen.

Jährlich scheiden zwei Mitglieder nach dem Dienstalter oder bei gleichem Dienstalter nach der Bestimmung des Looses aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes ist befugt, nach vorgängiger zweimonatlicher schriftlicher Aufkündigung sein Amt niederzulegen.

Um als Mitglied des Verwaltungsrathes wählbar zu sein, ist der Besitz oder die Erwerbung von mindestens zehn Actien erforderlich, die während der Amtsdauer nicht veräußert werden können, ohne den Verlust der Mitgliedschaft herbeizuführen. Die nächste ordentliche Generalversammlung nimmt die Ersatzwahlen für ausgeschiedene Mitglieder vor. Ward eine Stelle durch Kündigung, Entäußerung der Actien oder Tod eines Mitgliedes im Laufe des Geschäftsjahrs erledigt, so bleibt es dem Ermessen der Majorität der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes anheim gegeben, entweder die Stelle bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung unbefetzt zu lassen oder ihrerseits zu einer provisorischen Ersatzwahl aus der Zahl der wahlfähigen Actionäre zu schreiten.

Zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes sind weder die Besitzer von Dampfschleppschiffen, noch die Mitglieder der Direction oder des Verwaltungsrathes einer concurrirenden Gesellschaft wählbar. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes erhält zu seiner Legitimation eine Ausfertigung des

nach §. Fünfzehn notariell oder gerichtlich aufgenommenen Protocolls der Generalversammlung, in welcher die Wahl stattfand.

#### Geschäftsordnung des Verwaltungsrathes.

§. Neunzehn. Der Verwaltungsrath erwählt jährlich aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Stellvertreter für denselben, welche beide ihren Wohnsitz am Sitze der Gesellschaft haben müssen. Er faßt alle Beschlüsse und vollzieht alle Wahlen nach absoluter Majorität; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern nothwendig.

Verträge und Erlasse des Verwaltungsrathes, sowie Legitimationen für Vertreter der Gesellschaft, werden durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes, unter denen sich der Präsident oder dessen Stellvertreter befinden muß, rechtsgültig vollzogen. Für Erledigung der sonstigen Geschäfte genügt die Unterschrift eines Verwaltungsraths-Mitgliedes oder des Directors. (§. zweiundzwanzig.)

Eine Geschäftsordnung wird die Art der Zusammenberufung des Verwaltungsrathes, die Periodizität der Zusammenkünfte, sowie überhaupt die Formen der Beschlussfassung und des Geschäftsganges regeln. Dieselbe wird vom Verwaltungsrath entworfen und der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Bis zum Beschlusse derselben hat der Entwurf volle Gültigkeit.

#### T a r i f.

§. Zwanzig. Der von dem Verwaltungsrathe festzusetzende Tarif der Schlepplöhne und Frachten muß für die Actionäre der Gesellschaft und Nichtactionäre dieselben Sätze feststellen.

#### Entschädigung der Verwaltungsraths-Mitglieder.

§. Ein und zwanzig. Außer dem Ersatz baarer Auslagen, erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrathes einen Antheil an dem erzielten Einnahme-Ueberschuß, welcher jährlich auf Antrag der, §. Siebenzehn, dritten, erwähnten Prüfungs-Commission, von der Generalversammlung festgesetzt wird, jedoch im Ganzen, soweit der Einnahme-Ueberschuß hinreicht, nicht unter Tausend Thaler und nicht über Dreitausend Thaler betragen soll. Die Vertheilung dieser Summe unter die Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgt in der Art, daß der Stellvertreter des Präsidenten das anderthalbfache und der Präsident das doppelte der den andern Mitgliedern zufallenden Quote erhält.

Für den Zeitabschnitt von der Constituirung der Gesellschaft bis zur Betriebsöffnung erhält der Verwaltungsrath eine von der Generalversammlung zu bestimmende Vergütung.

#### Director.

§. Zwei und zwanzig. Zur Besorgung der laufenden Geschäfte und zur Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes bestellt derselbe einen Director.

Die Anstellungsbedingungen, das Gehalt, die Befugnisse und Verpflichtungen des Directors, sowie dessen Mitwirkung bei Anstellung der sonstigen Beamten und Agenten der Gesellschaft, regelt der Verwaltungsrath durch einen mit demselben abzuschließenden Vertrag. Der Director muß mindestens zehn Actien besitzen oder erwerben, welche während der Dauer seines Amtes im Archiv der Gesellschaft deponirt bleiben.

### Auflösung der Gesellschaft.

§. Drei und zwanzig. Die Dauer der Gesellschaft wird auf dreißig Jahre festgesetzt. Innerhalb dieses Zeitraums erfolgt, außer den im §. Acht und zwanzig des Gesetzes vom neunten November Achtzehnhundert drei und vierzig (ad Eins, Vier und Fünf) vorgesehenen Fällen, eine Auflösung der Gesellschaft nur dann, wenn in zwei mit Zwischenräumen von einem Monat unter Angabe des speciellen Zweckes berufenen Generalversammlungen, jedesmal drei Viertel der vertretenen Stimmen sich dafür ausgesprochen haben.

Die zweite Generalversammlung ordnet in solchem Falle, unter Beobachtung des §. neun und zwanzig des Gesetzes vom Neunten November Achtzehnhundert drei und vierzig, die Art und Weise der Liquidation an.

### Bekanntmachungen.

§. Vier und zwanzig. Alle von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen durch einmaligen Abdruck in dem Staats-Anzeiger, der Rhein- und Ruhrzeitung, der Elberfelder und der Kölnischen Zeitung.

Geht eines dieser Blätter ein, so genügt die Bekanntmachung in den übrigen Blättern, bis die nächste Generalversammlung mit Genehmigung der Königlichen Regierung in Düsseldorf darüber bestimmt hat, welches Blatt an die Stelle treten soll. Auch ist die gedachte Regierung befugt, ihrerseits Aenderungen anzuordnen und, daß dieses geschehen, in ihrem Amtsblatte bekannt zu machen.

### Oberaufsichtsrecht der Regierung.

§. Fünf und zwanzig. Die Königliche Regierung in Düsseldorf ist befugt, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissarius kann nicht nur den Verwaltungsrath, die Generalversammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

### Transitorische Bestimmungen.

**Einziger Paragraph.** Bis zu dem Zeitpunkt, wo der nach §. Achtzehn zu ernennende Verwaltungsrath in Wirksamkeit tritt, üben die Herren Hermann Krabb, Wilhelm Goslich, Max Troost, Wilhelm Becker, Carl Krabb und Wilhelm Dechelhauser folgende Befugnisse aus:

Erstens. Sie suchen die nach dem Gesetze vom Neunten November Achtzehnhundert drei und vierzig erforderliche Allerhöchste Genehmigung zur Bildung der Actien-Gesellschaft nach und willigen mit voller Rechtsverbindlichkeit für alle Zeichner in denjenigen Modificationen der Statuten, welche die Staats-Regierung zur Bedingung der Genehmigung machen oder empfehlen möchte.

Zweitens. Sie nehmen Actienzeichnungen bis zum Betrage von Dreihunderttausend Thaler entgegen, wobei ihnen jedoch freisteht, ohne Angabe der Gründe jede Zeichnung ihrem Betrage nach zu verringern oder ganz abzulehnen.

Drittens. Sie sind befugt, von den Zeichnern bis zu zwei Prozent der gezeichneten Beträge einzuziehen und Interimsquittungen auszustellen.

Die erste Einzahlung gilt nicht als erste Theilzahlung im Sinne des §. Sechs, wird indef darauf angerechnet.

Viertens: Sie haben die Befugniß, sobald mehr als Einhundertfünfzigtausend Thaler gezeichnet sind, die Actionäre, unter Beobachtung der im §. Zehn vorgeschriebenen Formen, zur ersten ordentlichen Generalversammlung zu berufen und üben überhaupt alle Rechte des Verwaltungsrathes aus, bis zu dem Zeitpunkt, wo ein solcher nach §. Achtzehn definitiv ernannt sein wird.

Die sub Eins, Zwei und Drei erwähnten Befugnisse können auch auf Substituten übertragen werden.

Anlage A.

Nro.

Actie

der Mülheimer Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft  
über Thaler 100 Preuß. Cour.

Inhaber dieser Actie

hat den Betrag von Thaler Einhundert baar eingezahlt und nimmt im Verhältniß dieses Betrages Antheil an dem Vermögen und Erwerb der Mülheimer Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft, sowie an allen Rechten und Verpflichtungen, welche das am Elften April Aehzehnhundert drei und fünfzig vollzogene und unter dem . . . . . Allerhöchst genehmigte Statut verleiht und auferlegt.

Mülheim an der Ruhr, den . . . . .

Der Verwaltungsrath

der Mülheimer Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft

(Stempel.)

Der Director

Anlage B.

Thlr.

Dividenden-Gebeschein

zur Actie

der Mülheimer Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft.

Nro.

Inhaber dieses Gebescheins erhält gegen Rückgabe desselben die in Gemäßheit der §§. Acht und Neun des Gesellschafts-Statuts und des Beschlusses der Generalversammlung vom . . . . . für das Geschäftsjahr . . . . . festgesetzte Dividende im Betrage von . . . . . an der Casse in Mülheim an der Ruhr oder bei den Bankhäusern . . . . . baar ausbezahlt.

Mülheim an der Ruhr, den . . . . .

Der Verwaltungsrath

der Mülheimer Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft

(Stempel.)

Der Director

Indem sie nun dieses vorstehende Statut hierdurch seinem ganzen Inhalte nach genehmigten und dahin die Allerhöchste Genehmigung desselben behufs der nach den Bestimmungen desselben zu bildenden Actien-Gesellschaft beantragten, bemerkten sie noch, daß die Handlung Mathias Krabb mit siebenzig Actien, die Handlung Gebrüder Krabb mit dreißig Actien, Herr Wilhelm Goslich

mit dreißig Actien, Herr Bürgermeister Dechelhäuser mit zehn Actien, Herr Leopold Klönne mit fünf Actien, die Handlung Friedrich Beder mit sechzig Actien, Herr Johann Wilhelm Beckmann mit fünf Actien, Herr Wilhelm Beder mit fünf Actien, Herr Eduard Sticker mit zwanzig Actien, Herr Remant Schmidt mit zehn Actien, Herr Doctor Carl von den Steinen mit zehn Actien, die Handlung Gerhard Schmitz Söhne mit zehn Actien, Herr Charles Louis Jacobi mit vierzig Actien, Herr Gustav Haban mit zehn Actien, Herr Rudolf Commissar Bilken mit fünf Actien, Herr Ferdinand Stein mit zehn Actien, Herr Bürgermeister Christian Weuste mit fünf Actien, Herr Hermann Rosorius mit fünfzehn Actien, Herr Gerhard von Eicken mit zwei Actien, Herr Hermann Scholl mit fünf Actien, Herr Heinrich Mellinghoff mit zwanzig Actien, Herr Gerhard Heinrich Mühlentbed mit zwanzig Actien, Herr Wierig Mellinghoff mit zwei Actien, Herr Mag. Troost mit zwanzig Actien, Herr Peter Gottfried Heller mit zehn Actien, Herr Johann Dörtelmann mit fünf Actien, Herr Alexander Engels mit fünf Actien, Herr Carl Heinrich Mellinghoff mit fünf Actien, Herr Rechts-Anwalt Wg. mit zehn Actien, Herr Theodor Schmachtenberg mit zehn Actien, Herr Adolph Wilhelm Vogt mit fünf Actien, und Herr Hermann Feldmann mit zehn Actien in der zu bildenden Actien-Gesellschaft sich betheiliget hätten, ferner Herr Friedrich Guldenberg mit fünf Actien. Vorstehende Verhandlung hat so wie sie niedergeschrieben ist stattgefunden und ist nach vorheriger Vorlesung und Genehmigung in nachstehender Art erfolgt.

— Mag. Troost. — Heinrich Bilden. — Adolph Wilhelm Vogt. — Gustav Adolph Schmidt. — Gustav Haban. — Math. Schmitz. — Johann Wilhelm Beckmann. — Friedrich Beder. — Eduard Sticker. — Dr. Carl von den Steinen. — Leopold Klönne. — Hermann Rosorius. — Heinrich Mellinghoff. — Charles Louis Jacobi. — Theodor Schmachtenberg. — Peter Gottfried Heller. — Ferdinand Stein. — Alexander Engels. — Wilhelm Beder. — Carl Heinrich Mellinghoff. — Herm. Scholl. — Wilhelm Dechelhäuser. — Wierig Mellinghoff. — Johann Beder für Friedr. Beder. — Gerh. von Eicken. — Hermann Feldmann. — Johann Dörtelmann. — Chr. Weuste. — Hermann Krabb. — Friedrich Guldenberg. — Adolph Wilhelm Vogt.

Vorstehende Verhandlung hat so wie sie niedergeschrieben ist, stattgefunden, ist auch in Gegenwart des Notars und der zugezogenen Zeugen den Betheiligten laut vorgelesen, von denselben genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden, was hierdurch zum öffentlichen Glauben beurkundet wird.

Heinrich Strahmann.

Gottfried Guland.

Heinrich Berkenkamp, Notar.

Vorstehende in das Notariats-Register unter der Nummer „Drei und achtzig“ des Jahres „Achtzehnhundert drei und fünfzig“ eingetragene Verhandlung wird hiermit nebst den wörtlich also lautenden beiden Volltexten:

Verhandelt zu Mülheim an der Ruhr am zwanzigsten October Achtzehnhundert ein und fünfzig.

Vor dem Königlich Preussischen Rechts-Anwalt und für den Bezirk des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm angestellten Notar Heinrich Berkenkamp wohnhaft zu Mülheim an der Ruhr, und den beiden zugezogenen dem Notar persönlich bekannten Instrumentenzengen, den Schustergehilfen Heinrich Habich und Georg Gottmann, beide von hier, deren sämtlich, wie hierdurch versichert wird, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche sie nach dem Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom ersten Juli Achtzehnhundert fünf und vierzig von der Theilnahme an der nachstehenden Verhandlung ausschließen, erschien heute von Person bekannt und die Dispo-

stionsfähigkeit versichernd: der Kaufmann Herr Albrecht Troost von hier und erklärte freiwillig zum notariellen Protokolle:

Da ich häufig zum Betrieb meiner kaufmännischen Geschäfte von hier abwesend bin, so erteile ich hierdurch meinem Bruder dem Kaufmann Herrn Max Troost zu Luisenthal hieselbst General- und Spezial-Vollmacht zu meiner Vertretung in allen vorkommenden Angelegenheiten, dieselben mögen nun meine Person oder mein Vermögen betreffen und sich auf die Verwaltung oder die Substanz des Letztern durch Veräußerung und Erwerb derselben beziehen. Insbesondere soll derselbe ermächtigt sein, in vorkommenden Rechtsstreitigkeiten Eide zu erlassen oder für geschworen anzunehmen, auch solche statt meiner in meiner Seele abzuleisten, Prozeßvollmächte für alle Instanzen zu bestellen, Rechtsstreitigkeiten der Entscheidung durch einen scheidstichtlichen Ausspruch zu unterwerfen, über streitige Rechte Vergleiche zu unterhandeln und wirklich abzuschließen, Rechte an Dritte zu erben oder darauf gänzlich zu verzichten, Sachen oder Gelder für mich in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, Grundstücke zu kaufen und zu verkaufen, zu vertauschen oder sonst zu veräußern, Eintragungen oder Löschungen im Hypothekenbuche zu beantragen oder zu bewirken, und überhaupt Alles zu thun und zu verhandeln, was die Rechte von dem Bevollmächtigten einer abwesenden Parthei fordern können, oder was er selbst in meinem Interesse dienlich oder nöthig erachtet. Dabei bemerke ich noch, daß diese Vollmacht sich auch namentlich auf das von mir mit meinem Bruder Herrn Max Troost gemeinschaftlich betriebene Fabrik- und Handels-Geschäft unter der Firma C. & F. Troost zu Luisenthal bezieht. Es ist hierüber dieser einmal für Herrn Max Troost auszufertigende Akt aufgenommen und solcher in nachstehender Art vollzogen.

Albrecht Troost.

Vorstehende Verhandlung hat so wie sie niedergeschrieben ist, stattgefunden, ist auch in Gegenwart des Notars und der zugezogenen Zeugen dem Betheiligten laut vorgelesen von demselben genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden, was hierdurch zum öffentlichen Glauben beurkundet wird.

Heinrich Habick.

Georg Gottmann.

Heinrich Berdenkamp, Notar.

Vorstehende in das Notariats-Register unter der Nummer „Zweihundert und drei“ des Jahres „Achtzehnhundert ein und fünfzig“ eingetragene Verhandlung wird hiermit einmal für den Kaufmann Herrn Max Troost zu Luisenthal hieselbst ausgefertigt.

Eine zweite Ausfertigung ist nicht erteilt.

Mülheim an der Ruhr den zwanzigsten Oktober Achtzehnhundert ein und fünfzig.\*

(L. S.) Heinrich Berdenkamp

Königlich Preussischer Rechts-Anwalt und Notar.

Verhandelt zu Mülheim an der Ruhr am 28. August achtzehnhundert drei und vierzig.

Vor dem unterzeichneten Königlich Preussischen Justiz-Kommissar, und beim Königlich Preussischen Ober-Landes-Gerichte zu Hamm immatriculirten Notar erschienen heute:

1. der Kaufmann Herr Gerhard Heinrich Mühlenbeck,

2. dessen Schwester, Frau Christina geborne Mühlenbeck mit ihrem Ehegatten, dem Kaufmann Herrn Heinrich Mellinshoff,

sämmtlich von hier, persönlich bekannt, und ihrer glaubhaften Versicherung nach vollkommen disponsitionsfähig, welche nachstehende General- und Special-Vollmacht freiwillig zum notariellen

Protocolle erklärten: Herr Gerhard Heinrich Mühlenbeck und Herr Heinrich Mellinghoff ertheilen einander wechselseitig unbeschränkte Vollmacht bei der Verwaltung ihres beiderseitigen Vermögens, und ebenso ertheilt Frau Christina geborne Mühlenbeck sowohl ihrem Bruder Herrn Gerhard Heinrich Mühlenbeck als auch ihrem Ehegatten Herrn Heinrich Mellinghoff eine gleiche unbeschränkte Vollmacht zur Verwaltung des ihr zugehörigen Vermögens, ohne Unterschied ob sie dasselbe von ihren verstorbenen Eltern, den Eheleuten Gerhard und Catharina Mühlenbeck hieselbst ererbt, oder auf andere Weise erworben hat. Kraft dieser Vollmacht sollen nun die Comparenten Herr Gerhard Heinrich Mühlenbeck und Herr Heinrich Mellinghoff die Befugniß haben, sowohl gemeinschaftlich als auch jeder von ihnen beiden allein ohne Zuziehung des andern alle auf das Vermögen ihrer Machtgeber, also auf ihr beiderseitiges Vermögen und auf dasjenige der Comparentin Frau Christina geborne Mühlenbeck Bezug habende Verhandlungen und Verfügungen vorzunehmen, namentlich Mo- und Immobilien, einschließlich von Bergwerks- Antheilen zu veräußern, oder anzukaufen, Kauf- und Verkauf-, Tausch-, Pacht- oder Mieth-Verträge, sowie auch Bergwerks-Consolidations-Verhandlungen abzuschließen und zu vollziehen, Forderungen und Kapitalien zu kündigen und einzuziehen, darüber zu quittiren und dieselben zu erlösen, Gelder in Empfang zu nehmen, Besitz-Titel-Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in den Hypothekensbüchern zu veranlassen und zu bewilligen, Prozesse zu führen, Vergleich darin abzuschließen, Proceßvollmächte zu bestellen, gegen ergehende Urtheile die zulässigen Rechtsmittel zu ergreifen, Urtheile in Empfang zu nehmen, auch bei eigenen Verhinderung zu einzelnen Verhandlungen Substituten zu bestellen, Forderungen anerkennen, und überhaupt Alles vorzunehmen, was ihnen zur Verwaltung des Vermögens der Machtgeber dienlich oder nöthig erscheinen möchte, indem sie wechselseitig alle auf Grund dieser Vollmacht vom Herrn Gerhard Heinrich Mühlenbeck und Herrn Heinrich Mellinghoff vorgenommenen Verhandlungen und abgegebenen Erklärungen hierdurch im Voraus genehmigten, auch für die bei Ausrichtung dieser Vollmacht vorzunehmenden Auslagen und Mühewaltungen vollständige Schadloshaltung zusicherten. Auch genehmigten sie wechselseitig hierdurch ausdrücklich alle diejenigen Verhandlungen, welche einer der beiden Herren Mandatare oder beide gemeinschaftlich bereits in der Vergangenheit vollzogen und vorgenommen hätten, und namentlich die abgeschlossenen Verträge und Verhandlungen in Betreff des hiesigen Hafenaues.

Es ist hierauf diese von sämtlichen Comparenten ihrem ganzen Inhalte nach genehmigte Verhandlung einmal für die Herrn Gerhard Heint. Mühlenbeck und Herrn Heinrich Mellinghoff in beglaubigter Form ausgefertigt.

gelesen und genehmigt G. H. Mühlenbeck.

gelesen und genehmigt Christine Mellinghoff geborne Mühlenbeck.

gelesen und genehmigt Heint. Mellinghoff.

Daß aber vorstehende aus dem zu meinen Notariats-Acten zurückbehaltenen Grundprotocolle angefertigte Urkunde, also vor mir, dem Notar und mit meiner Zuziehung errichtet, vollzogen, und in meiner und der zugezogenen Instrumentszeugen:

1. des Privatsekretärs Benoit Politor,

2. des Privatsekretärs Ernst Anton Limberg, beide hieselbst wohnhaft.

Gegenwart, von den Comparenten nach vorheriger eigener Durchlesung eigenhändig unterschrieben ist, solches wird hierdurch attestirt.

Urkundlich unserer Unterschriften und meines des Notars begedruckten Amtsfiegels.

So geschehen am Orte und Tage wie oben.

Benoit Molitor als Zeuge ohne Putschast.

E. A. Limberg als Zeuge ohne Putschast.

(L. S.)

Heinrich Berckenkamp, Notar im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Hamm.

einmal für die Mülheimer Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft ausgefertigt.

Eine zweite Ausfertigung ist nicht erteilt.

Mülheim an der Ruhr den elften April Achtzehnhundert drei und fünfzig.

Heinrich Berckenkamp, Königl. Preussischer Notar.

Verhandelt zu Mülheim an der Ruhr am siebenzehnten April Achtzehnhundert drei und fünfzig.

Vor dem Königlich Preussischen Justiz-Rath und für den Bezirk des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm angestellten Notar Heinrich Berckenkamp wohnhaft zu Mülheim an der Ruhr und den beiden zugezogenen dem Notar persönlich bekannten Instruments-Zeugen dem Brücken-Aufseher Hermann Nierhaus von Broich und dem Schustergesellen Johann Göring von hier, benehnt sämmtlich, wie hierdurch versichert wird, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche sie nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom elften July Achtzehnhundert fünf und vierzig von der Theilnahme an der nachstehenden Verhandlung ausschließen, erschienen beide von Person bekannt und die Dispositionsfähigkeit versichernd

A. der Herr Referendar Friedrich Adolph Hammacher,

B. der Kaufmann Herr Friedrich Scholl,

C. der Kaufmann Herr Georg Rath, sämmtlich hier wohnhaft, und

D. der Kohlenhändler Herr Wilschermann von Broich

welche freiwillig zum notariellen Protocolle erklärten, daß sie an der hieselbst gebildeten Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft unter der Firma „Mülheimer Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft“ sich betheiliget hätten und zwar der Comparent Herr Referendar Friedrich Adolph Hammacher mit zwanzig Actien, der Comparent Herr Friedrich Scholl mit fünf Actien, der Comparent Herr Georg Rath mit zehn Actien und der Comparent Herr Wilhelm Wilschermann mit zwei Actien. In ihrer Eigenschaft als Actionäre oder Betheiligte jener Gesellschaft wollten sie nun hierdurch das für dieselbe festgesetzte, in dem ihnen durch Vorlesung seinem ganzen Inhalte nach bekannt gemachten notariellen Dokumente vom elften dieses Monats von den übrigen hiesigen Betheiligten bereits anerkannte Statut ebenfalls anerkennen und genehmigen, so wie überhaupt der Erklärung der übrigen Betheiligten in jenem vor dem unterzeichneten Notar gethätigten und in dessen diesjähriges Notariats-Register sub Numero drei und achtzig eingetragenen Dokumente überall beitreten.

Es ist hierüber dieser Akt aufgenommen und solcher in nachstehender Art vollzogen.

Friedrich Adolph Hammacher.

Georg Rath.

Friedrich Scholl.

Wilhelm Wilschermann.

Vorstehende Verhandlung hat so wie sie niedergeschrieben ist, stattgefunden, ist auch in Gegenwart des Notars und der zugezogenen Zeugen den Betheiligten laut vorgelesen, von denselben genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden, was hierdurch zum öffentlichen Glauben beurkundet wird.

Hermann Nierhaus.

Johann Göring.

Heinrich Berckenkamp Notar.

Vorstehende in das Notariats-Register unter der Nummer Neun und achtzig des Jahres Achtzehnhundert drei und fünfzig eingetragene Verhandlung wird hiermit für die Mülheimer Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft ausgefertigt.

Eine zweite Ausfertigung ist nicht ertheilt.

Mülheim an der Ruhr den siebzehnten April Achtzehnhundert drei und fünfzig.

Heinrich Berdenkamp Königlich Preussischer Notar.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 852.) Die Abhaltung von Pferdengärten nach stattgefundenem Remonte-Ankaufe zu Rheinberg, Dinslaken und Essen betr. I. S. IV. Nr. 2340.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre, in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Düsseldorf und den angrenzenden Vereichen, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 16. Juli in Rheinberg, den 19. Juli in Essen

den 18. „ „ Dinslaken, „ 20. „ „ Dortmund.

Die von der Militär-Kommission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt; weshalb zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt wird, daß Pferde, deren Mängel gefehlich den Kauf rückgängig machen und Krippenseßen, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke leberne Trense, eine Gurthalter und zwei haufene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin den 6. April 1853.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.  
von Dobeneck.                      Wenzel.                      von Podewils.

Unter Bezugnahme auf die nach vorstehender Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums im Monate Juli d. J. zu Rheinberg, Dinslaken und Essen angeordneten Märkte zum Ankaufe für die Remonte ist von dem Königl. Ober-Präsidium der Rheinproving genehmigt worden, daß nach Beendigung der Geschäfte Seitens der Ankaufs-Commission auf den gedachten Plätzen, und zwar in den Nachmittagen der bestimmten Tage, allgemeine Pferde-Märkte abgehalten werden.

Düsseldorf den 25. April 1853.

(Nr. 853.) Die in Oesterreich unstatthafte Reiselegitimation durch Paßkarten betr. I. S. II. Nr. 7217.

Preussische Reisende haben häufig sehr wesentlichen Schaden dadurch erlitten, daß sie sich bei Reisen in die Kaiserlich Oesterreichischen Staaten nur mit Paßkarten versehen hatten und in Folge dessen an der Oesterreichischen Grenze zurückgewiesen worden sind.

Um solchen Uebelständen vorzubeugen, machen wir darauf aufmerksam, daß die Paßkarten in Oesterreich nicht als gültige Reisevollumente angesehen werden und daß nur nachstehend benannte Deutsche Staaten dem Paßkarten-Vertrage beigetreten sind:

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Großherzogthum Hessen, Kurhessen, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Nassau, Braunschweig, Anhalt-Deffau, Anhalt-Köthen,